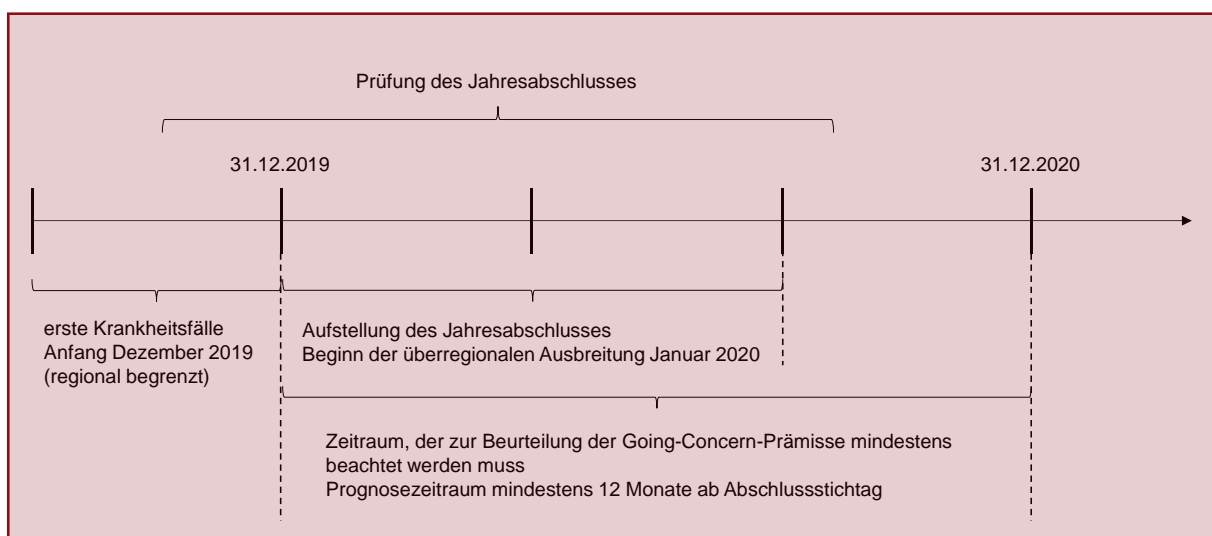


## Auswirkungen des Corona-Virus reichen bis auf die Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Ca. 900 Wörter (Lesezeit ca. 7 Minuten)

„Corona“ – Ein Wort, an dem man seit Dezember 2019 nicht mehr vorbeikommt (man kannte dieses selbstverständlich aus anderen Zusammenhängen bereits). Seit diesem Zeitpunkt ist der neuartige Virus bekannt, der seinen Ursprung wohl in China hat. Seit Januar dieses Jahres verbreitet sich der Corona-Virus vermehrt auch in anderen Ländern, weshalb eine starke weltweite Ausbreitung zu befürchten ist. Unmittelbar einsichtig ist, dass in diesem Zusammenhang zuvorderst gesundheitliche Aspekte sowie Präventionsmaßnahmen sowie Folgen auf die Wirtschaft insgesamt betrachtet werden. Der Corona-Virus wirkt sich jedoch auch die unternehmensseitige Rechnungslegung und Abschlussprüfung aus.

Eine von mehreren Fragen, die sich diesbezüglich stellen, ist in der **zeitlichen Abgrenzung** begründet. Müssen bilanzielle Konsequenzen, die sich aus der Thematik „Corona-Virus“ ergeben, bereits für das Geschäftsjahr, welches in vielen Fällen zum 31.12.2019 endet (entsprechende Überlegungen sind bei abweichenden Wirtschaftsjahren notwendig) berücksichtigt werden oder möglicherweise erst für Folgeperioden? Zur Beantwortung dieser Frage ist – die Ausführungen beziehen sich im Folgenden auf ein **kalendergleiches Wirtschaftsjahr** – der Zeitpunkt entscheidend, zu welchem die Ursachen für einen bilanziell relevanten Sachverhalt auftreten. Es wurden erste Corona-Virus-Fälle zwar bereits im Dezember 2019 bekannt; allerdings handelte es sich dem Vernehmen nach zunächst lediglich um eine regionale Verbreitung. Die aktuellen wirtschaftlichen Konsequenzen resultieren seitdem aus der raschen weltweiten Virusverbreitung, die seit Beginn 2020 zu beobachten ist; sie liegt also zeitlich nach dem 31.12.2019. Daher ist hier von einem sog. **wertbegründenden Ereignis** auszugehen, wodurch die bilanziellen Konsequenzen aus der Thematik „Corona-Virus“ gemäß dem Stichtagsprinzip erst in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Abschlussstichtag nach dem 31.12.2019 zu ziehen sind. Das nachfolgende Schaubild zeigt die grundsätzlichen zeitlichen Zusammenhänge:



Laut § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB ist über die Einstufung der Entwicklungen als **wertbegründend** im (Konzern-)Anhang zum 31.12.2019 zu berichten, soweit es sich um einen „Vorgang von besonderer Bedeutung“ handelt. In diesem Fall beinhaltet diese sog. **Nachtragsberichterstattung** die Art und die finanziellen Auswirkungen dieses Vorgangs. Eine besondere Bedeutung – die für das betroffene Unternehmen im Einzelfall geprüft werden muss – liegt grundsätzlich vor, wenn das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag normenkonform zeigt, durch die Auswirkungen des Vorgangs beeinflusst wird, mithin die Adressaten die Entwicklung der Gesellschaft nach dem Stichtag ohne die Nachtragsberichterstattung wesentlich anders beurteilen würden.

Außerdem ist grundsätzlich auch eine Beurteilung der **bestandsgefährdenden Risiken** erforderlich. Damit sind Ereignisse gemeint, die eine wesentliche Unsicherheit und somit bedeutsame Zweifel an der Fortführung der Unternehmensfähigkeit aufwerfen können. Über Solches ist im Abschluss zu berichten.

Die **Einbeziehung eines Tochterunternehmens in den Konzernabschluss** kann ebenfalls durch die Verbreitung des Corona-Virus beeinflusst werden. So kann auf eine Einbeziehung eines Tochterunternehmens in den Konzernabschluss verzichtet werden, falls die Angaben – welche für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlich sind – nicht ohne unangemessene Verzögerungen oder unverhältnismäßig hohe Kosten zu beschaffen sind. Eine unangemessene Verzögerung wäre in der aktuellen Situation bspw. dann gegeben, wenn sog. „Reporting Packages“ durch den Ausfall von Personal im Rechnungswesen des Tochterunternehmens

- nur mit erheblicher Verzögerung oder (z. B. wegen Arbeitsausfalls beim Tochterunternehmen) gar nicht an das Mutterunternehmen weitergeleitet werden können und
- keine vorläufigen Zahlen vorliegen bzw.
- keine geeignete Hochrechnung von bereits vorliegenden Finanzinformationen möglich ist.

Entwicklungen, die das Corona-Virus betreffen, finden sich wahrscheinlich oftmals in **(Konzern-)Lageberichten** für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2019 endet. Hierbei besteht grundsätzlich eine Berichtspflicht im **Risikobericht des (Konzern-)Lageberichts**, sofern

- mögliche weitere Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Unternehmenszielen oder -prognosen führen können
- es sich um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und
- ansonsten kein zutreffendes Bild der Risikolage des Konzerns vermittelt wird.

In dem **Prognosebericht des (Konzern-)Lageberichts** sind geänderte Erwartungen des Managements zu den prognostizierten Leistungsindikatoren zu verarbeiten. Sofern es den Unternehmen „schwer fällt“, hier präzise Angaben zu machen, hilft DRS 20, welcher normalerweise als Darstellungsalternativen der Prognosebemühungen die Intervall-, Punkt- oder qualifiziert-komparative Prognose vorsieht. Es können Unternehmen nämlich auch komparative Prognosen oder eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer Annahmen verwenden, wenn eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit bezüglich der zukünftigen

Entwicklung besteht. Im Falle von Unternehmen, deren Tätigkeit wesentlich durch das Corona-Virus betroffen ist bzw. voraussichtlich sein wird, kann diese Voraussetzung als gegeben angesehen werden. **Unzulässig** ist hingegen der vollständige Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung.

Auch der **Prüfungsprozess** wird durch die Ausbreitung des Corona-Virus beeinflusst. So sollten sich Management und Abschlussprüfer mit den Auswirkungen „Corona-Virus“ auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens – und damit auch auf den Abschluss und den Lagebericht – aufgrund der hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit möglichst kurzfristig befassen, um die geeignet auf den Abschlussprüfungsprozess und auch ansonsten zu regieren.

Auch die **Kommunikation** des Abschlussprüfers ist vom Thema „Corona-Virus“ betroffen. Der Abschlussprüfer sollte mit dem Aufsichtsorgan kommunizieren, sofern sich Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk ergeben. Eile geboten ist jedenfalls, wenn sich Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit ergeben. Auch die **Organisation der Prüfung** kann beeinflusst sein: können bspw. „Vor-Ort-Termine“ nicht wahrgenommen werden, sollten verstärkt alternative Kommunikationstechniken (z. B. schriftliche Kommunikation und/oder Telefon- bzw. Videokonferenzen) in Betracht gezogen werden, die aus der Thematik „**Remote-Audit**“ ansonsten ja auch angewendet werden. Auch bieten sich **rechtzeitige Arbeitsumverteilungen** im Prüfungsteam an, sofern einzelne Teammitglieder verhindert sind.

Zudem können **Einschränkungen des Bestätigungsvermerks** vorzunehmen sein, sofern die Berichterstattung in den Rechnungslegungsinstrumenten entweder unangemessen ist oder soweit es dem Abschlussprüfer nicht möglich ist, zur Prüfung der diesbezüglichen Informationen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

Von hoher Bedeutung ist außerdem die **Going-Concern-Prämisse**. Besteht aufgrund der Thematik „Corona-Virus“ ein nicht nur latentes Risiko, das den Fortbestand des Unternehmens bzw. Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens gefährdet, muss hierauf definitiv im Bestätigungsvermerk gesondert eingegangen werden (sog. **existenzgefährdender Hinweis**).

Festzustellen ist, dass eine stetige Beschäftigung mit den möglichen Auswirkungen der Corona-Virusausbreitung notwendig ist, um mögliche bilanzielle Konsequenzen sachgerecht abzubilden.